



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Bestätigung der Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2026

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.11.2021	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	25.11.2021	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	Sächs KAG
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Der Zeitraum für die derzeit gültige Gebührenkalkulation endet am 31.12.2021. Somit bestand die Notwendigkeit einer Neukalkulation, um auch ab 01.01.2022 rechtmäßig Abwassergebühren erheben zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt in seiner Sitzung vom 25.11.2021:

1. Der Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung vom 01.01.2022 – 31.12.2026 mit Nachkalkulation 2017 – 2021 und Korrekturrechnung 2016 der Fa. Allevo Kommunalberatung vom 14.09.2021 für die öffentliche Einrichtung der Abwasserentsorgung der Stadt Zittau wird zugestimmt. Sie hat dem Stadtrat bei der Beschlussfassung vorgelegen.
2. Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer aufgabenbezogenen Einrichtung Abwasserentsorgung Gebühren für die Teilleistung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung.
3. Den Prognosen und Schätzungen in der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
4. Den in der Gebührenkalkulation und Nachkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungsmethode wird zugestimmt.
5. Die Stadt Zittau wählt als Verzinsungsmethode weiterhin die Restwertmethode.
6. Die Stadt Zittau wählt als Gebührenmaßstab für die Einleitgebühr der zentralen Schmutzwasserentsorgung den Frischwassermaßstab. Als Gebührenmaßstab für die Grundgebühr der zentralen Schmutzwasserentsorgung wählt sie den Nenndurchfluss Q_n der Wasserzähler. Für die Niederschlagswasserentsorgung wählt die Stadt Zittau die angeschlossene bebaute und versiegelte Fläche.
7. Im Ergebnis der vorliegenden Nachkalkulation der Jahre 2017 – 2021, der Korrekturrechnung 2016 und des erforderlichen Ausgleichs der Kostenüberdeckung in der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung und der Kostenunterdeckung in der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung in die Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 – 2026 stellt der Stadtrat folgende kostendeckende Gebührensätze fest:
 - a) durchschnittliche Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung für die Jahre 2022 – 2026: **1,39 €/m³**
 - b) durchschnittliche Grundgebühr der Schmutzwasserentsorgung für die Jahre 2022 – 2026:

Wasserzähler $Q(n)$ bis	2,5 m ³ /h =	7,50 €/Monat
$Q(n)$ bis	6,0 m ³ /h =	18,00 €/Monat
$Q(n)$ bis	10,0 m ³ /h =	30,00 €/Monat
$Q(n)$ bis	15,0 m ³ /h =	45,00 €/Monat
$Q(n)$ bis	40,0 m ³ /h =	120,00 €/Monat
$Q(n)$ bis	60,0 m ³ /h =	180,00 €/Monat
$Q(n)$ bis	150,0 m ³ /h =	450,00 €/Monat
 - c) durchschnittliche Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2022 – 2026:
0,44 €/m²
8. Dem Stadtrat ist bekannt, dass die in der vorliegenden Gebührenkalkulation ermittelten Kostendeckende Gebührensätze Höchstgrenzen sind und bei der Beschlussfassung infolge des Kostendeckungsgrundsatzes von Gebühren nach § 10 Abs.1 SächsKAG nicht höher festgesetzt werden dürfen (Überschreitungsverbot).
9. Dem Stadtrat ist bekannt, dass eine Festsetzung von nicht kostendeckenden Gebühren zwangsläufig eine Subvention durch die Stadt gegenüber dem Abgabepflichtigen bedeutet. Der Subventionsbetrag ist in diesem Fall aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.